



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-293

Mehr Transparenz im Energiemix der Wärmenetze

Urheber/in:	Defferrard Francine / Clément Christian
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	1
Einreichung:	24.11.2023
Begründung:	24.11.2023
Überweisung an den Staatsrat:	27.11.2023
Antwort des Staatsrats:	28.05.2024

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 24. November 2023 eingereichten und begründeten Motion verlangen Grossrätin Francine Defferrard und Grossrat Christian Clément vom Staatsrat, dass er das kantonale Energiegesetz (EnGe) ändert, um Transparenz im Energiemix der Wärmenetze zu schaffen. Die Transparenz wird vor allem in den Fällen verlangt, in denen der Bau eines Wärmenetzes in Anwendung der Energiegesetzgebung erfolgt, also insbesondere bei Wärmenetzen, die von öffentlichen Körperschaften subventioniert werden oder die in einem Gebiet gebaut werden, in dem eine Anschlusspflicht gemäss kommunaler Planung besteht. Zu diesem Zweck sollen die jährlichen Daten des verwendeten Energiemix für jeden unabhängigen Teil des Wärmenetzes veröffentlicht werden.

II. Antwort des Staatsrats

Wie Grossrätin Francine Defferrard und Grossrat Christian Clément richtig erwähnen, bietet der kantonale gesetzliche Rahmen im Energiebereich den Gemeinden die Möglichkeit, den Anschluss von Gebäuden an ein Wärmenetz vorzuschreiben. In diesem Fall muss das Wärmenetz hauptsächlich mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben werden. Diese beiden Energiequellen müssen mindestens 75 % der gelieferten Wärme decken.

Die Anschlusspflicht ist aber nicht der einzige Fall, in dem die Wärmeversorgung diese spezifische Bedingung erfüllen oder zumindest zu einem bestimmten Anteil auf erneuerbaren Energien beruhen muss. Die Energiegesetzgebung verlangt dies nämlich auch, wenn das Wärmenetz von Förderbeiträgen des Gebäudeprogramms profitiert oder Gebäude versorgt, die besondere Anforderungen erfüllen müssen, insbesondere die öffentlichen Gebäude, Neubauten und Gebäude, die ihre Wärmeversorgung erneuern müssen.

In all diesen Fällen hat das Amt für Energie (AfE) die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der vorgeschriebene erneuerbare Anteil am Energiemix der Wärmenetze eingehalten wird (Art. 6 EnGe).

Die Veröffentlichung der Daten zum Energiemix, der in den Wärmenetzen verwendet wird, erfolgt bisher auf freiwilliger Basis durch die Wärmenetzbetreiber. Im Kanton gibt es einzelne Betreiber, die den Energiemix ihres Wärmenetzes regelmässig veröffentlichen. Es handelt sich dabei aber um eine Minderheit. Das AfE hat keine Kenntnis von einem Wärmenetzbetreiber, der dazu verpflichtet worden wäre, diese Informationen weiterzugeben, etwa in Anwendung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5). Aktuell ist er nicht dazu verpflichtet.

Was hingegen die Stromversorgung betrifft, schreibt das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) vor, dass die Netzbetreiber transparente Rechnungen stellen und insbesondere Angaben zum gelieferten Strommix machen. Dem Staatsrat ist es wichtig, dass die Wärmeverbraucher die Qualität des Produkts kennen, das ihnen geliefert wird, beziehungsweise dass ihnen mindestens einmal jährlich transparent mitgeteilt wird, woraus sich die gelieferte Wärme zusammensetzt (Quellen und Anteile).

Da im Gegensatz zur Stromversorgung der Grundsatz einer transparenten Wärmelieferung durch Wärmenetze nicht auf Bundesebene geregelt ist, spricht sich der Staatsrat dafür aus, dass die Pflicht zur Wärmekennzeichnung in der kantonalen Gesetzgebung, das heisst im EnGe, verankert wird.

Deshalb empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.